

Geschäftsordnung der Athletenkommission

Stand 07. Oktober 2018

§1 Name

Der Name des gemäß der Satzung des DOSB eingerichteten Gremiums lautet Athletenkommission.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die von der Vollversammlung der Athletenvertreter/innen gewählte Athletenkommission berät den Vorstand und vertritt dabei die Interessen der Athleten/innen im DOSB und gegenüber dessen Gremien einschließlich der Konferenz der Spitzenverbände. Sie arbeitet dabei eng mit dem Athleten Deutschland e.V. zusammen.
- (2) Die Athletenkommission wird vom Vorstand des DOSB über alle die Athleten/innen betreffenden Maßnahmen so frühzeitig informiert, dass eine professionelle Befassung und Meinungsbildung gewährleistet ist, und angemessen an der Entscheidungsfindung beteiligt.
- (3) Die Interessenvertretung umfasst neben den in § 1 genannten Bereichen insbesondere die sich aus § 3 II der DOSB-Satzung ergebenden Aufgaben sowie alle Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen gemäß § 16 der DOSB-Satzung. Dies gilt entsprechend für die Paralympics, die World Games und Deaflympics in enger Abstimmung mit der Aktivenvertretung im DBS bzw. Deutschen Gehörlosenverband.
- (4) Die Athletenkommission macht der Mitgliederversammlung des DOSB als NOK für Deutschland im Sinne des § 16 der DOSB-Satzung Vorschläge für die Wahl der Kandidaten/innen für die IOC-/EOC-Athletenkommission.
- (5) Die Athletenkommission entsendet Vertreter/innen für die Gremien des DOSB und jene Organisationen, in denen eine Aktivenvertretung vorgesehen ist (z. B. NADA-Gremien, Sporthilfe-Gremien, Versammlung der nichtolympischen Verbände).
- (6) Die Athletenkommission informiert die Mitglieder der Vollversammlung der Athleten/innen in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten und entwickelt ein Netzwerk für Athletenvertreter/innen.

- (7) Die Athletenkommission hält Kontakt mit anderen Athletenkommissionen, im Besonderen, aber nicht beschränkt auf die Athletenkommissionen der Europäischen Olympischen Komitees (EOC), des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der Welt Anti-Doping Agentur (WADA).
- (8) Die Athletenkommission setzt sich aktiv für Initiativen und Projekte ein, die Athletinnen und Athleten auf und neben dem Sportplatz schützen und unterstützen. Dabei achtet sie vor allem darauf, dass Verantwortlichkeiten offengelegt werden und Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sich auch und gerade an Funktionäre im Haupt- und Ehrenamt richten. Sie gibt entsprechend Empfehlungen ab, wie etwa die Nominierung von Schlichtern für den Internationalen Schiedsgerichtshof des Sports (ICAS), in Übereinstimmung mit der Regel S 14 des ICAS- und CAS- Codes.

§3 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Athletenkommission werden von der Vollversammlung der Aktivenvertreter/innen der olympischen und nichtolympischen Spitzenverbände im DOSB gewählt. Die Athletenkommission besteht aus sechs mindestens 16 Jahre alten ehrenamtlichen Mitgliedern, die die deutsche Staatsbürgerschaft gem. Art. 116 GG haben, und die niemals für ein Dopingvergehen in Bezug auf den Welt Anti-Doping Code, wegen Spielmanipulation oder sexueller Gewalt bestraft worden sind oder ein Geständnis über ein solches Vergehen abgelegt haben. Deutsche Mitglieder der Athletenkommissionen des IOC, der EOC und/oder der WADA gehören der Athletenkommission zusätzlich mit Sitz und Stimme an.
- (2) Die Athletenkommission besteht grundsätzlich aus Aktiven, die zum Zeitpunkt ihrer Nominierung oder in den vier Jahren davor an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften bzw. Paralympics und Deaflympics teilgenommen haben. Dies gilt nicht für eine Wiederwahl. Unter den Mitgliedern der Athletenkommission muss sich mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Sommer- und Wintersport befinden.
- (3) Mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder der Athletenkommission kommen aus einem nichtolympischen Verband. Grundsätzlich sollen die Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl Aktivenvertreter in ihrem Verband sein. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern der Athletenkommission ein entsprechender Antrag vor der Wahl nominierung zur Prüfung vorgelegt und dem Antrag stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten / der Kandidatin zur Wahl obliegt der Athletenkommission.
- (4) In der Athletenkommission sollen mindestens zwei der gewählten sechs Mitglieder Frauen und Männer sein. Darüber hinaus wird, soweit sich dies nicht bereits aus der Wahl ergibt, der/die Aktivensprecher/in des DOSB in die Athletenkommission kooptiert.
- (5) Die Athletenkommission wählt aus ihren Mitgliedern die/den Vorsitzende/n nebst stellvertretendem/r Vorsitzenden sowie das als Vertreter/in der

Athletenkommission voll stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums des DOSB (vgl. § 17 DOSB-Satzung). Darüber hinaus wählt die Athletenkommission aus ihren Mitgliedern jeweils den/die zweite/n Delegierte/n zur DOSB-Mitgliederversammlung.

§4 Sitzungen

- (1) Die Athletenkommission führt jährlich in der Regel vier Sitzungen durch. Sie kann Mitglieder des DOSB-Präsidiums und/oder des Vorstands sowie gegebenenfalls weitere Gäste einzuladen.

§5 Vollversammlung der Athletenvertreter/innen

- (1) Die Vollversammlung aller Athletenvertreter/innen der DOSB-Spitzenverbände findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, sofern sich hierfür 2/3 der Mitglieder der Athletenkommission aussprechen oder mehr als 30 Athletenvertreter/innen der DOSB-Spitzenverbände dies fordern. Der Antrag zu einer außerordentlichen Vollversammlung bedarf der Schriftform.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Athletenvertreter/innen der DOSB-Spitzenverbände oder als Vertretung vom Verband legitimierte Aktive oder Ehemalige.
- (3) Jeder Spitzenverband hat eine Stimme.

§6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit in der Athletenkommission beträgt vier Jahre entsprechend der Amtszeit des Präsidiums des DOSB.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds muss zur Vervollständigung der Athletenkommission für die Dauer der verbleibenden Legislaturperiode bei der nächsten Vollversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.
- (3) Die maximale Dauer der Mitgliedschaft in der Athletenkommission beschränkt sich auf zwei volle Legislaturperioden.

§7 Finanzielle Unterstützung durch den DOSB

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die Athletenkommission im DOSB-Wirtschaftsplan entsprechend den Vorgaben des IOC entsprechende Mittel.
- (2) Die Athletenkommission ist in der Verwaltung und Verwendung dieser Mittel im Rahmen des DOSB selbständig verantwortlich. Die Einzelheiten hierzu können in einer Finanzordnung der Athletenkommission geregelt werden, die sich die Athletenkommission gibt.

§ 8 Weitere Regelungen

Für hier nicht geregelte Sachverhalte gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.